

# Weitere Informationen zur Beitragsanpassung in Ihrer Pflegemonatsgeldversicherung (Tarif DFPV)

Ergänzt das Dokument „Ergänzende Informationen zur Beitragsanpassung zum 01.01.2025“



## Was sind die rechtlichen Grundlagen für eine Beitragsanpassung in den Tarifen DFPV?

Die rechtlichen Grundlagen für die Beitragsänderungen ergeben sich insbesondere aus § 203 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), § 155 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 11 MB/GEPV 2017 für den Tarif DFPV oder § 8b MB/EPV 17 des Verbandes der Privaten Krankenversicherung nebst den weiteren Tarifbedingungen, die wir als Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) mit Ihnen vereinbart haben. § 8b MB/KK 09 findet für diese Tarife keine Anwendung.

## Ihr Pflegemonatsgeld - eine wertvolle Absicherung im Pflegefall

Sie haben bereits heute mit Ihrer Pflegemonatsgeldversicherung eine wichtige und sinnvolle Entscheidung zu Ihrer persönlichen Absicherung getroffen. Denn durch die kapitalgedeckte Vorsorge sichern Sie einen Teil der Pflegekosten frühzeitig ab. Der lebenslang garantierte Versicherungsschutz ist zugleich auch ein Stabilitätsanker, auf den Sie sich verlassen können und heute wichtiger denn je!

Das staatlich geförderte Pflegemonatsgeld [Deutsche-Förder-Pflege \(Tarif DFPV\)](#) wurde zum 01.01.2013 eingeführt. Zu dieser Zeit galt noch eine andere Definition der Pflegebedürftigkeit und es gab drei Pflegestufen.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Versorgung im Pflegefall deutlich verbessert, sodass mehr Menschen Pflegeleistungen bekommen. Sie erhalten diese früher und damit auch länger. Insbesondere das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), das am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, verbesserte die Situation Pflegebedürftiger in Deutschland deutlich.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurden die bis dahin geltenden Pflegestufen „0“, I, II und III durch fünf Pflegegrade abgelöst. Gleichzeitig wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert.

Durch die Pflegereformen ist jedoch die Zahl der Pflegebedürftigen deutlich stärker gestiegen, als zunächst vom Gesetzgeber erwartet. Seit Umsetzung des PSG II zeigt sich - auch in der aktuelleren Entwicklung - dass sich der Anteil der Pflegebedürftigen immer weiter erhöht hat. Dies zeigt sich vor allem im Bereich der häuslichen Pflege, die durch das PSG II gegenüber dem alten System gestärkt wurde.